

Kanton Zürich : Schulsystem

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen**

Band (Jahr): **51/1965-52/1966 (1967)**

PDF erstellt am: **17.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-57873>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

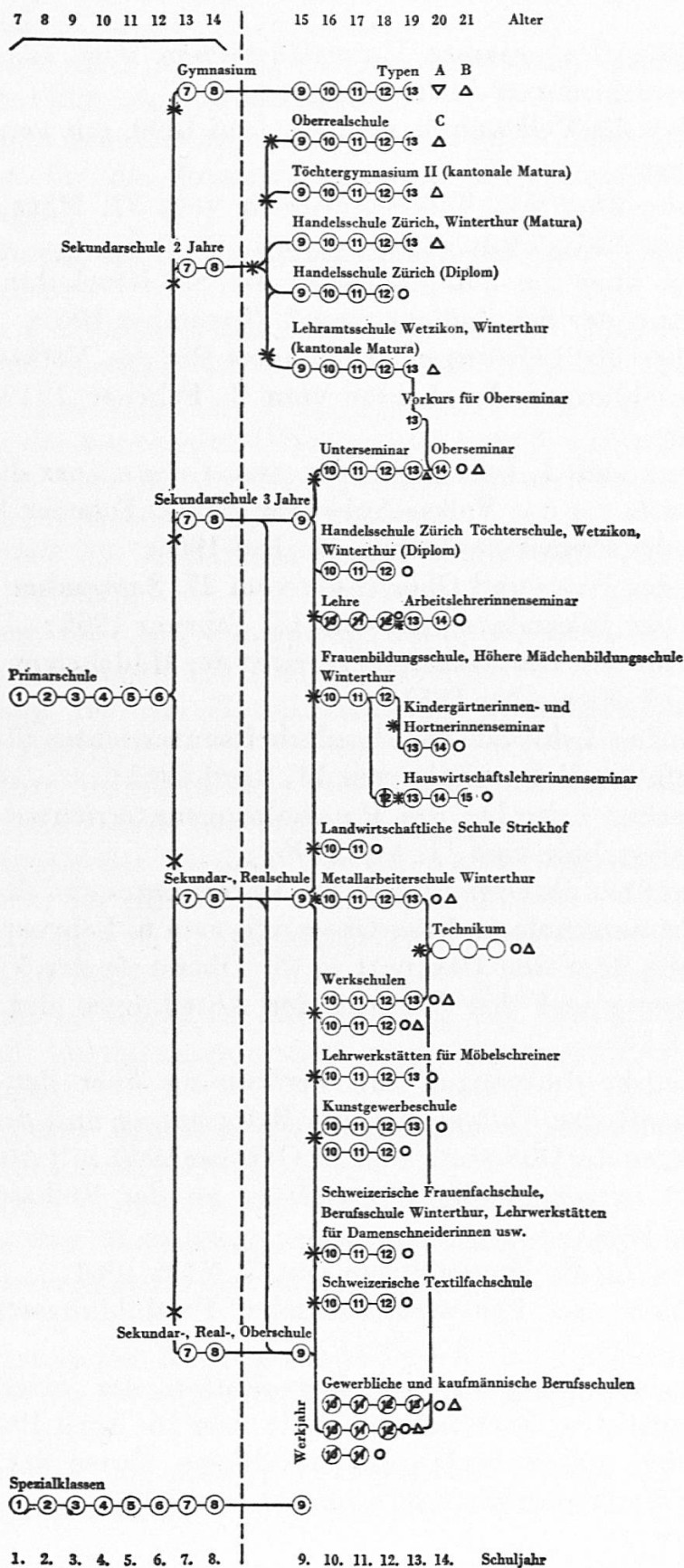
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

KANTON ZÜRICH

Schulsystem



Gesetzliche Grundlagen

Gesetz über das gesamte Unterrichtswesen vom 23. Dezember 1859, mit verschiedenen Abänderungen;

Gesetz über die Volksschule vom 11. Juni 1899, mit verschiedenen Abänderungen;

Verordnung über das Volksschulwesen vom 31. März 1900, mit verschiedenen Abänderungen;

Reglement über die Sonderklassen, die Sonderschulung und die Entlassung aus der Schulpflicht vom 2. November 1965;

Gesetz über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer vom 2. Februar 1919, mit Abänderungen;

Verordnung vom 1. Dezember 1966 zum Gesetz über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen vom 2. Februar 1919;

Lehrplan der Primarschule vom 12. Juli 1966;

Lehrplan der Real- und Oberschule vom 27. September 1960;

Lehrplan der Sekundarschule vom 15. Februar 1905;

Lehrplan für den Handarbeitsunterricht der Mädchen an der Volksschule vom 17. November 1953;

Provisorischer Lehrplan des Handarbeitsunterrichtes für Mädchen der Oberstufe der Volksschule vom 11. April 1961;

Provisorischer Lehrplan des Haushaltungsunterrichtes der Oberstufe der Volksschule vom 11. April 1961;

Reglement über die Organisation des Unterrichtes und die Stundenpläne der Primarschule und der Oberstufe vom 6. Februar 1962;

Verordnung über den Übertritt in die Oberstufe der Volksschule, die Beförderung und den Wechsel der Abteilungen der Oberstufe vom 11. Juli 1960;

Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Übertritt in die Oberstufe der Volksschule, die Beförderung und den Wechsel der Abteilungen der Oberstufe vom 18. Oktober 1960, mit Abänderung;

Reglement betreffend die Klassenlager an der Volksschule vom 5. Dezember 1961;

Richtlinien für die Kindergärten vom 2. März 1964;

Gesetz über die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule vom 5. Juli 1931;

Provisorischer Lehrplan und Organisation der obligatorischen hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule vom 16. April 1963;

Organisation und Lehrplan der freiwilligen Kurse der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule vom 23. Juni 1953;

Verordnung über die Schul- und Volkszahnpflege vom 15. November 1965;

Gesetz über die Ausbildung von Lehrkräften für die Primarschule vom 3. Juli 1938, mit Abänderungen;

Verordnung zum Gesetz vom 3. Juli 1938 über die Ausbildung von Lehrkräften für die Primarschule vom 15. Dezember 1938, mit Abänderungen;

Schulordnung des Unterseminars Küsnacht vom 3. Mai 1949, mit Abänderungen;

Lehrplan des Unterseminars Küsnacht vom 13. Juni 1939;

Reglement über das Oberseminar vom 26. Juni 1951, mit Abänderung;

Lehrplan des kantonalen Oberseminars vom 3. Februar 1948;

Reglement über die Prüfung für das Primarlehramt am Oberseminar vom 5. November 1963;

Gesetz über die Ausbildung und Prüfung von Sekundarlehrern vom 27. März 1881;

Reglement über die Fähigkeitsprüfung zürcherischer Sekundarlehrer vom 18. August 1959, mit Abänderung;

Wegleitung für die Kandidaten des Sekundarlehramtes vom 25. August 1959;

Gesetz über die Ausbildung von Lehrkräften der Realschule und der Oberschule vom 4. Dezember 1960;

Schulordnung des Seminars für die Ausbildung von Lehrkräften der Real- und der Oberschule vom 16. April 1963;

Reglement über die Fähigkeitsprüfung für Real- und Oberschullehrer vom 26. März 1963;

Programm der Kurse zur Heranbildung von Arbeitslehrerinnen an Volks- und Fortbildungsschulen vom 20. September 1938, mit Abänderungen;

Provisorischer Lehrplan des kantonalen Arbeitslehrerinnenseminars vom 13. Februar 1951;

Verordnung betreffend die Übungsklassen zur Ausbildung der Lehrkräfte der Volksschule und der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule vom 12. November 1964.

Schulordnung der Kantonsschule Zürich vom 19. Juni 1965;

Lehrpläne der Gymnasien der Kantonsschule Zürich von 1943, mit Abänderungen;

Provisorischer Lehrplan der Oberrealschule Zürich vom 12. Januar 1960, mit Abänderungen;

- Lehrplan der Handelsschule Zürich vom 11. Juni 1963;
Schulordnung der Kantonsschule Winterthur vom 4. September/
1. Oktober 1956, mit Abänderung;
Lehrplan der Kantonsschule Winterthur: Gymnasium, vom 26. April
1960, mit Abänderungen;
Lehrplan der Kantonsschule Winterthur: Oberrealschule, vom
24. Juni 1947, mit Abänderung;
Lehrplan der Kantonsschule Winterthur: Lehramtsabteilung, vom
20. Dezember 1949, mit Abänderung;
Gesetz über die Kantonsschule Zürcher Oberland vom 5. Oktober
1952;
Schulordnung der Kantonsschule Zürcher Oberland vom 6. No-
vember 1962;
Lehrplan des Gymnasiums der Kantonsschule Zürcher Oberland
vom 10. Januar 1961, mit Abänderungen;
Lehrplan der Handelsschule der Kantonsschule Zürcher Oberland
vom 23. September 1957, mit Abänderungen;
Lehrplan der Lehramtsschule der Kantonsschule Zürcher Oberland
vom 18. Februar 1958, mit Abänderungen;
Lehrplan der Oberrealschule der Kantonsschule Zürcher Oberland
vom 18. Februar 1958, mit Abänderungen;
Gesetz über das Technikum Winterthur (Ingenieurschule) vom
22. September 1963;
Reglement für das Technikum des Kantons Zürich in Winterthur
vom 4. Juli 1939, mit Abänderungen;
Lehrpläne der verschiedenen Fachschulen des Technikums: Schule
für Hochbau, Tiefbau, Maschinenbau, Elektrotechnik, Chemie,
Handel (im jeweiligen Programm des Technikums enthalten).
Gesetz über die Errichtung weiterer Mittelschulen im Kanton
Zürich vom 3. Oktober 1965;
- Universitätsordnung der Universität Zürich vom 11. März 1920,
mit Abänderungen;
Reglement für die kantonalen Maturitätsprüfungen vom 30. August
1955, mit Abänderungen;
Reglement für die Studierenden und Auditoren der Universität
Zürich vom 17. Januar 1967;
Promotionsordnung der Theologischen Fakultät der Universität
Zürich vom 28. März 1958;
Promotionsordnung der Rechts- und staatswissenschaftlichen
Fakultät der Universität Zürich vom 24. Januar 1956;

Reglement über die Promotion zum Doktor der Medizin an der Medizinischen Fakultät vom 9. November 1965;

Reglement über die ärztlichen Prüfungen an der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich vom 9. November 1965;

Reglement über die zahnärztlichen Prüfungen und die Promotion zum Doktor der Zahnheilkunde an der Medizinischen Fakultät vom 26. August 1952, mit Abänderungen;

Promotionsordnung der Veterinär-medizinischen Fakultät vom 22. Dezember 1965;

Reglement für die Fakultätsprüfungen an der Veterinär-medizinischen Fakultät vom 13. April 1965;

Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät I vom 24. Januar 1956, mit Abänderung;

Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät II vom 3. August 1962, mit Abänderung;

Reglement über die Diplomprüfung für das höhere Lehramt in den philologisch-historischen Fächern an der Universität Zürich vom 30. November 1954, mit Abänderung;

Reglement über die Lizentiatsprüfung an der Philosophischen Fakultät I der Universität Zürich vom 8. März 1955, mit Abänderungen;

Reglement über die Diplomprüfung für das höhere Lehramt in den mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächern an der Universität Zürich vom 30. November 1954;

Reglement über die Diplomprüfung für das höhere Lehramt in den Handelsfächern an der Universität Zürich vom 28. März 1958;

Reglement über die Prüfungen für das Diplom als Naturwissenschaftler an der Philosophischen Fakultät II der Universität Zürich vom 3. August 1962, mit Abänderungen;

Gesetz über die Förderung der Landwirtschaft vom 22. September 1963;

Verordnung zum Gesetz vom 22. September 1963 über die Förderung der Landwirtschaft vom 1. Oktober 1964.

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung vom 3. Juli 1938 (in Revision).

Verordnung über die Ausrichtung von Studienbeiträgen an Schüler und Studierende höherer Lehranstalten vom 5. Oktober 1959, mit Abänderung.

1. Der Kindergarten

Die Kindergärten sind freiwillige Institutionen, deren Träger in der Regel die Gemeinden, seltener Vereine oder Privatpersonen sind. Im Jahre 1966 zählte man 129 Gemeinden mit insgesamt 874 Kindergartenabteilungen. Der Besuch der meisten Kindergärten ist unentgeltlich. Eintrittsalter: 4 bis 6 Jahre.

2. Die Primarschule

Die Primarschule dauert sechs Jahre. Jedes Kind, das bis zum 31. Dezember eines Jahres das 6. Altersjahr vollendet, wird auf Beginn des nächsten Schuljahres schulpflichtig. Nicht schulreife Kinder können zurückgestellt werden. Kinder, die das 6. Altersjahr zwischen dem 1. Januar und dem 31. März vollenden, können unter besonderen Voraussetzungen auf den Beginn des nächsten Schuljahres in die 1. Klasse aufgenommen werden.

Das Schuljahr beginnt im April. Die Ferien dauern 12 bis 13 Wochen. Die Ansetzung innerhalb des Schuljahres liegt in der Kompetenz der Gemeinden.

Mit Bewilligung des Erziehungsrates können auf allen Stufen *Sonderklassen* (für körperlich oder geistig gebrechliche, erziehungsschwierige oder sonstwie förderungsbedürftige Kinder) errichtet werden. Darüber hinaus bestehen Sonderschulungsmaßnahmen und Institutionen (Anstalten und Heime) für Kinder, die auch in Sonderklassen nicht unterrichtet werden können. Heilpädagogische Sonderschulen (für Geistesschwache) werden zur Zeit von sieben (drei weitere Schulen werden voraussichtlich 1967 eröffnet), Schulen für zerebral gelähmte Kinder von drei Schulgemeinden geführt.

An der Primarschule wird mit Ausnahme der *Mädchenhandarbeit* der gesamte obligatorische Unterricht vom Klassenlehrer erteilt. Die Gemeinden können fakultativen Handfertigkeitsunterricht für Knaben und Blockflötenunterricht sowie an der 4. bis 6. Klasse Ergänzungsturnen einführen.

Die *Lehrerbesoldungen* werden vom Staat unter Mitbeteiligung der Gemeinden getragen. An die Sachausgaben leistet der Staat Beiträge bis zu 75 Prozent, abgestuft nach der Finanzkraft der Gemeinden.

3. Die Oberstufe der Volksschule (Sekundarschule, Realschule, Oberschule)

Die Oberstufe der Volksschule ist in die drei Abteilungen Sekundarschule (drei Jahre), Realschule (drei Jahre) und Oberschule (zwei Jahre) gegliedert.

Der Unterricht an der *Sekundarschule* wird in der Regel von zwei nach Fachrichtungen ausgebildeten Lehrern erteilt. Ausgenommen sind der Religionsunterricht (in der Regel vom Pfarrer erteilt) und der Handarbeitsunterricht für Mädchen sowie der Haushaltsunterricht, der fakultativ ist, aber durch die Schulgemeinden obligatorisch erklärt werden kann. Der Französischunterricht ist obligatorisch. Italienisch, Englisch und Latein sind fakultativ (3. Klasse). An der Sekundarschule kann auch fakultativer Handfertigkeitsunterricht erteilt werden. Weitere fakultative Fächer wie beispielsweise Stenographie und naturkundliche Übungen sind gegenwärtig versuchsweise zugelassen.

Der Unterricht an der *Realschule* und an der *Oberschule* wird in der Regel vom Klassenlehrer erteilt. Ausgenommen sind Religionsunterricht, Mädchenhandarbeit und Hauswirtschaft. Der hauswirtschaftliche Unterricht ist obligatorisches Unterrichtsfach, desgleichen Knabenhandfertigkeitsunterricht. Französisch ist nur an der Realschule Unterrichtsfach.

Die *Schulpflicht* dauert im Kanton Zürich acht Jahre. Sie kann durch Beschluß der Gemeinde auf neun Jahre erweitert werden. Dem Schüler ist auf jeden Fall Gelegenheit zum Besuch eines neunten Schuljahres zu geben.

Das Werkjahr

In den Gemeinden Zürich, Küsnacht, Uster, Winterthur, Effretikon und Dietikon wird ein Werkjahr durchgeführt. Es bietet vor allem Absolventen der Oberschule ein 9. Schuljahr auf werktätiger, technischer Basis und bereitet sie damit auf das Erwachsenen- und Erwerbsleben vor.

4. Die gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen

a) Gewerbliche Berufsschulen

Träger: Gemeinden, Berufsverbände und andere Institutionen. Die Lehrlinge aus Gewerbe und Industrie besuchen je nach Beruf

und Lehrort eine der 20 öffentlichen Berufsschulen. Zwei Industrie-Unternehmen besitzen firmaeigene Werkschulen. Die Zöglinge von vier Anstalten oder Heimen erhalten ihren Unterricht in eigenen Gewerbeschulen. Dazu bestehen sieben spezielle Fachschulen auf verschiedenen Berufsgebieten. Im Prinzip haben alle Berufsschulen die gleiche Organisation. Sie vermitteln den beruflichen und den allgemeinbildenden Unterricht. Soweit möglich werden die Schüler in Berufsklassen zusammengefaßt. Die meisten Berufsschulen führen auch Weiterbildungskurse für Lehrlinge oder gelernte Berufsleute.

Die Gewerbeschule der Stadt Zürich

umfaßt sieben Abteilungen, die je von einem Vorsteher geleitet werden:

1. *Baugewerbliche Abteilung*: Berufsklassen für Baulehrlinge (Hafner, Pflasterer, Plattenleger, Steinhauer usw.), Bauschlosser, Bauspengler, Drechsler, Eisenbetonzeichner, Gipser, Gürtler, Hochbauzeichner, Installateure (Gas und Wasser), Heizungsmonteure, Heizungszeichner, Klavierbauer, -reparateure und -stimmer, Lüftungszeichner, Maurer, Metallbauzeichner, Sanitärzeichner, Stahlbauzeichner, Schreiner, Tapezierer-Dekorateure, Tiefbauzeichner.

2. *Mechanisch-technische Abteilung*: Berufsklassen elektrotechnischer Richtung für Elektronikgerätemechaniker. Elektromechaniker, Elektromonteure, Elektrowickler, Elektrozeichner, Fernmelde- und Elektronikapparatemonteure, Radioelektriker, Maschinenzeichner; Berufsklassen mechanischer Richtung für Mechaniker, Automechaniker, Autoelektriker, Feinmechaniker, Maschinenschlosser, Werkzeugmacher, Dreher, Fräser, Hobler, Großapparate-, Rohr- und Konstruktionsschlosser. Gießer und Modellschreiner, Karosseriegewerbe (Schlosser, Spengler, Wagner), Maschinenzeichner, Optiker.

3. *Allgemeine Abteilung*: Berufsklassen für Bäcker, Bäcker-Konditoren, Herrencoiffeure, Drogisten, Färber, Forstwerte, Glasbläser, Galvaniseure, Gärtner, Kellner und Serviertöchter, Köche und Köchinnen, Konditoren, Kürschner, Laboranten, Metzger, Orthopädisten, Papiermacher, Sattler (Sattler-Tapezierer, Karosserie-sattler, Reiseartikelsattler, Taschenmacher), Schneider, Schuhmacher, Zahntechniker.

4. *Abteilung Frauenberufe*: Berufsklassen für Damencoiffeure und Coiffeusen, Damenschneiderinnen, Damenschneiderinnen auf Kostüme und Mäntel, Floristinnen, Glätterinnen, Konfektionsschneiderinnen für Kleider, Konfektionsschneiderinnen für Kostüme und Mäntel, Korsettschneiderinnen, Modistinnen, Pelznäherinnen, Tapeziernäherinnen.

5. *Abteilung Verkaufspersonal*: Berufsklassen für Verkäufer und Verkäuferinnen der Lebensmittel- und der übrigen Branchen, Apothekenhelferinnen.

6. *Abteilung Fremdsprachen*: Freie Kurse in Französisch, Italienisch, Englisch, Neugriechisch, Portugiesisch, Spanisch, Deutsch für Fremdsprachige. – Die Kurse finden entweder Montag und Donnerstag oder Dienstag und Freitag sowie an Samstagen statt; besondere Englischkurse für das Gastgewerbe und technische Berufe.

7. *Lehrwerkstätte für Möbelschreiner*: Ausbildung von Möbelschreibern in 3½jähriger Lehrzeit.

Der Gewerbeschule der Stadt Zürich ist auf Grund eidgenössischer Reglemente die Durchführung interkantonalen Fachkurse für Brauer, Uhrmacher und Vermessungszeichner übertragen.

Die unter 1 bis 5 genannten Abteilungen führen neben dem Pflichtunterricht für Lehrlinge und Lehrtöchter Kurse zur beruflichen Weiterbildung und zur Vorbereitung auf die höhere Fachprüfung (Meisterprüfung) durch.

Die Berufsschule der Stadt Winterthur

Männliche Abteilung. Pflichtunterricht für die durch Verfügung der Volkswirtschaftsdirektion zugeteilten gewerblichen Lehrlinge.

Freiwilliger Unterricht als Ergänzung des Pflichtunterrichts sowie zur beruflichen und allgemeinen Weiterbildung und zur Vorbereitung auf die höhere Fach- (Meister-) Prüfung.

Allgemein zugängliche Kurse über die Gemeinde Winterthur.

Freiwillige Weiterbildungskurse für Ungelernte.

Weibliche Abteilung.

1. Gewerbliche Abteilung:

a) Ergänzung zur praktischen Lehre (gewerbliche Berufe und Verkäuferinnen);

b) Berufslehre für Damenschneiderinnen;

c) Weiterbildungskurse;

d) dreijährige Vorbereitung auf das kantonale zürcherische Arbeitslehrerinnenseminar.

2. Hauswirtschaftliche Abteilung:

a) obligatorische Kurse nach dem kantonalen zürcherischen Gesetz vom 5. Juli 1931;

b) freie Kurse mit verschiedener Dauer für Nähfächer, Handarbeiten, Kochen, Hauswirtschaftslehre;

c) Haushaltlehrmeisterinnenkurse.

3. Elternschule:

- a) Säuglingspflege, Krankenpflege in der Familie;
- b) Ehe-, Familien- und Erziehungsfragen;
- c) Anfertigung einfacher Spielwaren.

b) Kaufmännische Berufsschulen

Träger sind die kaufmännischen Vereine. Über eine besonders ausgebildete Organisation verfügen die Berufsschulen des Kaufmännischen Vereins der Städte Zürich und Winterthur, die im übrigen in bezug auf Subvention, Inspektorat, Organisation, Lehrplan usw. den gleichen Bedingungen unterliegen wie die andern kaufmännischen Berufsschulen. Die Handelsschule des Kaufmännischen Vereins Zürich umfaßt neben den zur Vorbereitung auf die kaufmännische Lehrlingsprüfung oder der Weiterbildung dienenden Kursen höhere Kurse für Angestellte, Vorbereitungskurse für die Diplomierung als Buchhalter, Geschäftskorrespondent und Geschäftsstenograph. Morgen- und Abendkurse. Eintrittsalter: Das Schuljahr, in dem der Schüler 16 Jahre alt wird. Kaufmännische Fortbildungsschulen werden in 8 Gemeinden geführt.

5. Die landwirtschaftlichen und die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen

a) Die landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen

Organisation durch die Gemeinden oder durch private Institutionen. Schulbesuch freiwillig, für Landwirtschaftslehrlinge vertraglich obligatorisch. Besucher: Jugendliche aus der Landwirtschaft. Eintritt frühestens nach erfüllter obligatorischer Schulpflicht. Die landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen wollen den landwirtschaftlichen Schulen als Vorstufe dienen und überdies den Übergang von der Volksschule zum zukünftigen Beruf vermitteln. Zwei Winterkurse. Allgemeine Fächer und besonderer Fachunterricht. 25 landwirtschaftliche Fortbildungsschulen.

b) Die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen

Für die Mädchen im nachschulpflichtigen Alter ist der Besuch der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule obligatorisch. Dauer zwei Jahre (240 bis 320 Stunden). In einzelnen Gemeinden werden Kurse von 8 bis 10 Wochen Dauer geführt. Unentgeltlicher Unterricht. Die

Durchführung geschieht durch die Oberstufenschulgemeinden, ausnahmsweise durch die Primarschulgemeinden. Eintritt in der Regel in dem Schuljahr, in dem die Schülerinnen das 16. Altersjahr zurücklegen. Die in einem gewerblichen oder kaufmännischen Lehrverhältnis stehenden Mädchen sind während der Dauer der Lehrzeit von der Verpflichtung zum Besuch der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule befreit, haben jedoch innert Jahresfrist nach Ablauf der Lehre besondere für sie eingerichtete Haushaltungskurse zu besuchen. Die Mittelschülerinnen absolvieren ihre Fortbildungsschulpflicht gewöhnlich in einem vierwöchigen Internatskurs. In den hauswirtschaftlichen Jahreskursen, die in den Gemeinden Zürich, Winterthur, Wetzikon, Illnau und Thalwil sowie an der Schweizerischen Frauenfachschule in Zürich in Verbindung mit der Haushaltungsschule des Gemeinnützigen Frauenvereins Zürich durchgeführt werden, besuchen die Mädchen im Tagesunterricht ein erweitertes und durch allgemeinbildende Fächer ergänztes Obligatorium. Hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen bestehen in 87 Schulkreisen.

6. Die Ganztages-Berufsschulen

a) Landwirtschaftliche Berufsschulen

Kantonale landwirtschaftliche Schule Strickhof, Zürich

1. Jahresschule: theoretisch-praktische Berufsausbildung für angehende Landwirte in zwei aufeinanderfolgenden Jahreskursen. Internat; Gutsbetrieb. Unterricht unentgeltlich. Kostgeld. Aufnahmebedingungen: zurückgelegtes 17. Altersjahr, mindestens ein Jahr praktische Betätigung in einem Landwirtschaftsbetrieb.

2. Winterschule.

Kantonale landwirtschaftliche Winterschulen

Zwei aufeinanderfolgende Winterkurse, je von Anfang November bis Mitte März. Internat, Externat. Gutsbetrieb. Unterricht unentgeltlich. Kostgeld. Aufnahmebedingungen: zurückgelegtes 17. Altersjahr, zweijährige Praxis in einem Landwirtschaftsbetrieb.

In den Schulen Strickhof Zürich, Winterthur-Wülflingen¹, Wetzikon und Bülach ist der Eintritt jedes Jahr, in der Schule Affoltern am Albis jedes zweite Jahr möglich.

¹ Im Sommer Haushaltungskurse.

Schweizerische Obst- und Weinfachschule Wädenswil (privat)

Sie ist Berufsschule für das Obst- und Weinfach; außerdem vermittelt sie eine höhere Fachbildung. Lehrplan insgesamt 7 Semester. Abschluß: Diplom als Techniker SOW, Fachrichtungen Obstbau, Obstverwertung, Rebbau, Weinbereitung.

b) Hauswirtschaftliche Berufsschulen

Kantonale land- und hauswirtschaftliche Schule Winterthur-Wülflingen (Sommerkurse)

Kantonale landwirtschaftliche Haushaltungsschule Uster (Winterkurse)

Dauer: mindestens 20 Wochen. Internat. Unterricht unentgeltlich, Kostgeld. Aufnahmebedingungen: zurückgelegtes 18. Altersjahr; nichtbäuerliche Bewerberinnen Ausweis über praktische Tätigkeit in Bauernhaushalt.

Die Haushaltungsschule Zürich, Zeltweg 21a (privat)

Die vom Gemeinnützigen Frauenverein Zürich betriebene, von Stadt, Kanton und Bund subventionierte Schule unterhält:

1. *Koch- und Haushaltungskurse von Halbjahresdauer für Interne und Externe.* Aufnahme nach zurückgelegtem 17. Altersjahr. Voraussetzung: genügende Schulbildung.

2. *Koch- und Haushaltungskurse von Jahresdauer für Interne und Externe.* Eintrittsbedingungen: zurückgelegtes 18. Altersjahr. Ausweis über mindestens neun mit Erfolg absolvierte Schuljahre, gute Gesundheit. Der Jahreskurs bildet auch den ersten Teil des

3. *Hausbeamtenkurs.* Kursdauer dreiviertel Jahre. Aufnahmebedingungen: zurückgelegtes 21. Altersjahr, vorausgegangene Absolvierung des einjährigen Haushaltungskurses an der Haushaltungsschule Zürich, Ausweis über kaufmännische Kenntnisse, zweijähriges hauswirtschaftliches Praktikum in Großbetrieben.

4. *Bildungskurse für Haushaltungslehrerinnen* (siehe Ziffer 7, Litera d).

5. *Kochkurse für gepflegte Küche.* Dauer in der Regel sechs Wochen; Abendkochkurse: Dauer 1 Semester; verschiedene kurzfristige Kurse.

Kursgeld für alle Kurse, mit Ausnahme des Hausbeamtenkurses.

c) Gewerbliche Berufsschulen

Die Kunstgewerbeschule Zürich

umfaßt die kunstgewerblichen Vorbereitungsklassen (Dauer ein Jahr) und die Ausbildungsklassen Graphik (vier Jahre), Innenausbau (drei

Jahre), Photographie (drei Jahre), Silber- und Goldschmiede (Metallklasse; vier Jahre), Modefach (Modellistinnen und Modezeichnerinnen; drei Jahre), Handweben und Textilhandwerk (drei Jahre) und die Malerfachschole (semesterweise Weiterbildung). Ferner führt die Schule Kurse zur beruflichen Weiterbildung nach bestandener Lehrabschlußprüfung und zur Vorbereitung auf höhere Fachprüfungen in den vorstehend genannten Berufen wie auch im Buchdruckfach und in der Lithographie durch. Tages- und Abendunterricht. Eintrittsalter: zurückgelegtes 15. Altersjahr. Abschluß: kantonale Lehrabschlußprüfung. Schulgeld.

Ferner erhalten an der Kunstgewerbeschule die Lehrlinge und Lehrtöchter der kunstgewerblichen Berufe, Photograph, Photolaborant, Dekorateur, Dessinateur, Graphiker, Lithograph, Chemigraph, Flachmaler, Tiefdrucker, Buchdrucker, Schriftsetzer, Stereotypeur, Galvanoplastiker, Buchbinder, Bildhauer, Goldschmied, Graveur, Maler, Wagenlackierer, Schriftenmaler und Präparator, aus privaten Lehrbetrieben den gewerblichen Pflichtunterricht.

Der Kunstgewerbeschule sind das Kunstgewerbemuseum mit einer kunstgewerblichen Sammlung und den wechselnden Ausstellungen sowie die öffentliche Bibliothek angegliedert.

Schweizerische Frauenfachschole Zürich

Abteilungen:

Berufslehre für Damenschneiderinnen (Tailleurgenre beziehungsweise Flougenre) in Lehrwerkstätten mit Kundenarbeit. Eintritt nach zurückgelegtem 15. Altersjahr. Lehrzeit drei Jahre. Lehrabschlußprüfung. Lehrgeld.

Sonderabteilung zur Vorbereitung auf das kantonale Arbeitslehrerinnenseminar: Dauer drei Jahre. Wäscheschneiderinnenlehre und Spezialkurse an der Frauenfachschole. Unterricht allgemeinbildender Natur an der Töcherschole der Stadt Zürich, Abteilung III. Vorkenntnisse: sechs Jahre Primar- und drei Jahre Sekundarschole. Lehrabschlußprüfung. Lehrgeld.

Weiterbildungskurse für Damen- und Wäscheschneiderinnen. Vorbereitungskurs auf die Meisterprüfung. Kursgeld.

Nähkurse für den Hausbedarf. Kurzfristige Tages- und Abendkurse. Kursgeld.

Fortbildungsklasse. Eintritt nach zurückgelegtem 15. Altersjahr. Absolvierung des obligatorischen hauswirtschaftlichen Unterrichts in Verbindung mit der Haushaltungsschole des Gemeinnützigen Frauen-

vereins Zürich. Jahreskurs. Schulgeld. Beginn des Schuljahres im April.

Die Schweizerische Fachschule für das Gastgewerbe
Belvoirpark, Zürich

Halbjährige theoretisch-praktische Ausbildungskurse in Betriebslehre, Küche, Service, Getränk Kunde, Buchhaltung, Korrespondenz und Sprachen, Rechtskunde. Aufnahmebedingungen: mindestens neun Schuljahre, Mindestalter 17 Jahre. Die bestandene Abschlußprüfung wird in allen Kantonen als Fähigkeitsausweis zur Erlangung eines Wirtschaftspatentes anerkannt. Kursbeginn anfangs Mai und November. Internat und Externat.

d) Industrielle Berufsschulen

Die Textilfachschule Zürich

Kurse von ein bis zwei Jahren. Ausbildung von Textilkaufleuten, Disponenten und Webermeistern. Eintrittsbedingungen: Mindestalter 18 Jahre, genügende Schulbildung (mindestens Sekundarschule), gute praktische Vorbildung im Weben. Berufslehre für Textilentwerfer dreieinhalb Jahre. Eintrittsalter: 15 Jahre. Aufnahmeprüfungen. Schulgeld.

e) Technische Berufsschulen

Das Technikum des Kantons Zürich in Winterthur

Höhere technische Lehranstalt (Ingenieurschule) des Kantons Zürich. Abteilungen für Hochbau, Tiefbau, Maschinenbau, Elektrotechnik (Starkstromtechnik und Fernmeldetechnik) und Chemie (Chemie und Textilchemie). Studiendauer drei Jahre. Der Besuch des Technikums steht auch Schülerinnen offen. Aufnahmebedingungen: Sekundarschule (drei Jahre), Berufspraxis, Aufnahmeprüfung.

Die Schüler des Technikums können sich das Diplom der betreffenden Abteilung erwerben. Dieses ist dem Ingenieurzeugnis einer deutschen Ingenieur- oder Staatsbauschule gleichwertig, und es entspricht dem französischen «Diplôme d'ingénieur des écoles nationales d'arts et métiers». Schulgeld für Schüler ohne Wohnsitz im Kanton Zürich.

Die Metallarbeiterschule Winterthur

Lehrwerkstätten für Mechaniker und Feinmechaniker. Vierjährige, vertraglich geregelte Lehrzeit. Umfassende Ausbildung in Werk-

stätten und Theorieunterricht. Abschlußprüfung mit Fähigkeitsausweis. Aufnahmebedingungen: zurückgelegtes 15. Altersjahr, drei Jahre Sekundarschule oder ähnliche Ausbildung. Aufnahmeprüfung.

Der Arbeitgeberverband schweizerischer Maschinen- und Metallindustrieller betreibt in besonderen Räumen der Metallarbeiterschule, unabhängig von den Lehrwerkstätten, eine Werkmeisterschule.

f) Kaufmännische Berufsschulen

Die kantonale Handelsschule Zürich

Sie gliedert sich in zwei Abteilungen: die Diplomabteilung (berufliche Abteilung) mit Diplomprüfung nach vier Jahreskursen und die Maturitätsabteilung, die ausschließlich auf ein späteres Studium vorbereiten will und die nach viereinhalb Jahreskursen mit der kantonalen Handelsmaturitätsprüfung endigt. Maturitätszeugnis mit beschränkter Gültigkeit. Je nach Bedarf führt die Diplomabteilung Verkehrsklassen, deren Schüler durch speziellen Unterricht auf den Post- und Bahndienst vorbereitet werden; Absolventen dieser Verkehrsklassen verlassen die Schule nach zwei, eventuell drei Jahren ohne spezielle Abschlußprüfung. Maturitäts- wie Diplomabteilung schließen grundsätzlich an die 2. Sekundarklasse an, doch ist auch ein Übertritt aus der 3. Sekundarklasse in die 1. Klasse der Handelsschule möglich. In beiden Fällen sind zur Aufnahme in die 1. Klasse das zurückgelegte 14. Altersjahr und das Bestehen der ordentlichen Aufnahmeprüfung erforderlich. Schulbeginn im Frühjahr. Schulgeld für Schüler ohne Wohnsitz im Kanton Zürich.

Die Handelsschule der Kantonsschule Zürcher Oberland in Wetzikon

Handelsschule von drei Jahreskursen mit Diplomprüfung, anschließend an die 3. Sekundarklasse. Die Einführung einer Maturitätsabteilung mit Anschluß an die zweite Klasse der Sekundarschule und viereinhalbjähriger Dauer ist auf das Schuljahr 1968/69 vorgesehen. Schulgeld für Schüler ohne Wohnsitz im Kanton Zürich.

Die Handelsschule des kantonalen Technikums in Winterthur

Die Handelsschule führt eine Diplom- und eine Maturitätsabteilung. Die Diplomabteilung schließt an die 3. Klasse der Sekundarschule an und bereitet auf die kaufmännische Praxis vor. Schuldauer drei Jahre. Diplom, das im Sinne des Bundesgesetzes über die berufliche Ausbildung dem Lehrabschlußzeugnis gleichgestellt wird. Die Maturitäts-

abteilung schließt an die zweite Klasse der Sekundarschule oder des Gymnasiums an. Schuldauer viereinhalb Jahre. Kantonales Maturitätszeugnis mit beschränkter Gültigkeit. Schulgeld für Schüler ohne Wohnsitz im Kanton Zürich.

Die Handelsabteilung der Töcherschule der Stadt Zürich

Zwei Unterabteilungen: Die berufliche Abteilung mit dreijähriger Ausbildungszeit und Diplomabschluß und die Maturitätsabteilung mit viereinhalb Jahreskursen. Maturitätszeugnis mit beschränkter Geltung. Die berufliche Abteilung schließt an die 3., die Maturitätsabteilung an die 2. Klasse der Sekundarschule an. Aufnahmealter: das zurückgelegte 15. beziehungsweise 14. Altersjahr. Aufnahmeprüfung. Beginn des Schuljahres im April.

g) Berufsschulen für Verkehr

Ausbildung der Post- und Eisenbahnlehrlinge an der kantonalen Handelsschule in Zürich; 1. Klasse gleicher Lehrplan wie kantonale Handelsschule. Besondere Parallele der 2. und 3. Klasse mit ergänzenden Kursen. Zwei- bis dreijährige Dauer.

h) Spezielle Frauenbildungsschulen

Die Töcherschule der Stadt Zürich: Abteilung III

Die Töcherschule der Stadt Zürich, Abteilung III, umfaßt zwei Unterabteilungen:

1. die Frauenbildungsschule;
2. das Kindergärtnerinnen- und Hortnerinnenseminar.

Die Frauenbildungsschule vermittelt jungen Mädchen die allgemeine Vorbereitung für eine Reihe von Frauenberufen, wie Kindergärtnerin, Hortnerin, Arbeitslehrerin, Haushaltlehrerin, Hausbeamtin, Fürsorgerin, Kinder- und Krankenpflegerin, Arztgehilfin, Laborantin. Sie leitet auf der Stufe und in der geistigen Verantwortung einer Mittelschule die Schülerinnen zu selbständigem Denken und zu selbständiger Erarbeitung des Wissens an und erstrebt die Entfaltung der künstlerischen Anlagen der Schülerinnen. Eine besondere Aufgabe sieht die Schule darin, die Charakterbildung der jungen Mädchen und ihre Reife für die Berufswahl zu fördern.

Neben den regulären Schülerinnen werden Freischülerinnen und Hospitantinnen aufgenommen. Zur Vorbereitung auf das Arbeits-

lehrerinnenseminar wird in Verbindung mit der Schweizerischen Frauenfachschule eine Sonderklasse geführt. Ein Deutschkurs für Fremdsprachige bietet namentlich Mädchen aus der französischen und italienischen Schweiz Gelegenheit, ihre Kenntnisse im Deutschen zu erweitern und zu vertiefen. Zum Eintritt in die 1. Klasse der Frauenbildungsschule sind das zurückgelegte 15. Altersjahr und der Ausweis über den Besuch einer dreiklassigen Sekundarschule erforderlich. Aufnahmeprüfung. Diplomabschluß nach dreijähriger Ausbildung.

Das Kindergärtnerinnen- und Hortnerinnenseminar der Stadt Zürich bildet in viersemestriger Kursdauer Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen aus (siehe Ziffer 7).

Die höhere Mädchenschule der Stadt Winterthur
(mit der Kantonsschule verbunden)

umfaßt drei Jahreskurse und dient der weiteren Fortbildung der Mädchen nach Absolvierung der drei Sekundarklassen. Sie entspricht in Schulziel und Lehrprogramm der Frauenbildungsschule der Stadt Zürich. Diplom.

i) Schule für soziale Arbeit Zürich

Die Schule für soziale Arbeit Zürich (von Bund, Kanton und Stadt subventioniert) dient der Ausbildung von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern. Zwei Abteilungen:

1. Ausbildung für Fürsorgestellten und Sozialsekretariate;
2. Ausbildung für Heimerziehung und Heimleitung.

Aufnahmebedingungen: Umfassende, über die obligatorische Schulpflicht hinausreichende Schulbildung oder Berufslehre, gute bürotechnische und (für Frauen) hauswirtschaftliche Kenntnisse, Vorpraktikum in einer Institution der sozialen Arbeit, zurückgelegtes 20. Altersjahr (für beide Abteilungen). Schulgeld.

Dauer der Ausbildung: zweieinhalb Jahre. Lehrgang: Abwechselnd theoretischer Unterricht und Praktika. Schriftliche Diplomarbeit. Diplom mitunterzeichnet von der Erziehungsdirektion des Kantons Zürich.

Kurse für kirchliche Gemeindehelferinnen werden in Verbindung mit den Kirchenräten der Kantone Basel, Bern und Zürich periodisch durchgeführt.

7. Die Lehrerbildungsanstalten

a) Das Kindergärtnerinnen- und Hortnerinnenseminar

bildet zusammen mit der Frauenbildungsschule die Abteilung III der Töchterschule der Stadt Zürich. Es vermittelt die erforderlichen beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten durch theoretisch-künstlerischen Unterricht sowie durch eine gründliche Einführung in die Lehrpraxis.

Zum Eintritt sind erforderlich das sechs Monate vor Kursbeginn zurückgelegte 18. Altersjahr, der Ausweis über eine in der Regel zwölfjährige Schulbildung sowie über vier Wochen Praxis in einem Tageshort und über ein dreimonatiges Praktikum in einem Kinderheim oder einer Kinderkrippe oder acht Wochen Praxis im Rahmen der Praktikantinnenhilfe der «Pro Juventute». Die viersemestrigen Kurse beginnen alljährlich im Herbst. Aufnahmeprüfung. Diplomprüfung.

b) Das kantonale Arbeitslehrerinnenseminar

vermittelt die staatliche Ausbildung der zürcherischen Arbeitslehrerinnen für Volks- und Fortbildungsschule. Dauer zwei Jahre. Fähigkeitsausweis. Eintritt: Aufnahmeprüfung nach zurückgelegtem 18. Altersjahr. Voraussetzung: Besuch von drei Klassen einer zürcherischen Sekundarschule oder einer gleichwertigen Schule, gute Vorbildung in den weiblichen Handarbeiten. Zur Vorbereitung auf das kantonale Arbeitslehrerinnenseminar besteht eine an die 3. Sekundarklasse anschließende «Sonderklasse» an der Schweizerischen Frauenfachschule Zürich in Verbindung mit der Töchterschule, Abteilung III. Dauer: drei Jahre. Die Schülerinnen absolvieren eine Lehre als Wäsche- oder Damenschneiderin an der Frauenfachschule und besuchen den theoretischen Unterricht an der Töchterschule.

Eine gleiche Vorbereitungs-klasse besteht an der Berufsschule Winterthur in Verbindung mit der dortigen Mädchenschule. Aufnahmeprüfung.

Die Vorbildung in den weiblichen Handarbeiten kann auch in einer Berufslehre oder durch den Besuch von Kursen an einer Berufsschule erworben werden.

Das hauswirtschaftliche Obligatorium wird in einem vierwöchigen Internatskurs absolviert; die beruflichen, fachlich-methodischen und pädagogischen, sowie die allgemeinbildenden Fächer sind Unterrichtsgegenstände des Arbeitslehrerinnenseminars.

Unentgeltlichkeit des Unterrichtes für Kantonsbürgerinnen oder Töchter, deren Eltern im Kanton niedergelassen sind; für die andern Schulgeld.

c) Der Ausbildungskurs zur Fachlehrerin

in den Berufen der Damen-, Wäsche- und Knabenschneiderei (siehe Ziffer 6, Litera c).

d) Der Kurs zur Ausbildung von Haushaltungslehrerinnen

wird an der Haushaltungsschule des Gemeinnützigen Frauenvereins Zürich durchgeführt. Dauer zweieinhalb Jahre. Fähigkeitsprüfung. Aufnahmebedingungen: zurückgelegtes 18. Altersjahr, Ausweis über erfolgreiche Absolvierung von mindestens zwei Klassen Mittelschule oder entsprechende Vorbildung (elfjährige Schulzeit). Ausweis über praktische Vorkenntnisse. Aufnahmeprüfung.

e) Die Bildungsanstalten für Primarlehrkräfte

Die kantonale Lehrerbildungsanstalt,

geteilt in Unter- und Oberseminar, vermittelt die staatliche Ausbildung der zürcherischen Primarlehrer und -lehrerinnen. Das Unterseminar in Küsnacht dient überwiegend der allgemeinen, das Oberseminar in Zürich überwiegend der beruflichen Bildung.

Der Unterricht ist für Schüler mit Wohnsitz im Kanton Zürich unentgeltlich.

Dauer des Unterrichts im Unterseminar: vier Jahre. Das Abgangszeugnis berechtigt zum Eintritt ins Oberseminar und zur Immatrikulation an der Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät und den beiden philosophischen Fakultäten der Universität Zürich.

Anschluß an die 3. Sekundarklasse. Eintrittsalter: das auf den 30. April zurückgelegte 15. Altersjahr. Ausländer werden in der Regel nicht aufgenommen. Schuljahresbeginn im Frühling. Aufnahmeprüfung.

Dauer des Unterrichts am Oberseminar: ein Jahr. Neben den Absolventen des Unterseminars Küsnacht sind zur Aufnahme auch die Absolventen der andern zürcherischen Lehrerbildungsanstalten berechtigt (Lehrerinnenseminar der Töchterschule der Stadt Zürich, Evangelisches Lehrerseminar Zürich und – sofern sie einen halbjährigen Ergänzungskurs besucht haben – die Absolventen der Lehramtsabteilung der Kantonsschulen Winterthur und Zürcher Oberland

in Wetzikon). Der Erziehungsrat kann Absolventen weiterer Mittelschulen zum Ergänzungskurs zulassen.

Fähigkeitsprüfung am Schluß des Oberseminars. Zwei Jahre nach der Patentierung Zeugnis der Wählbarkeit, unter der Voraussetzung fünfjähriger Niederlassung im Kanton, mindestens einjährigen erfolgreichen Schuldienstes und gesundheitlicher Eignung für den Lehrerberuf.

Die Lehramtsabteilung der Kantonsschule Winterthur

ist ebenfalls eine staatliche Lehrerbildungsanstalt für männliche und weibliche Anwärter und steht als solche neben dem Unterseminar in Küsnacht. Viereinhalb Jahreskurse. Vor Eintritt ins Oberseminar muß der halbjährige Ergänzungskurs besucht werden. Anschluß der Lehramtsabteilung an die 2. Klasse Sekundarschule. Aufnahmeprüfung. Schulgeld für Schüler ohne Wohnsitz im Kanton Zürich.

Die Lehramtsabteilung der Kantonsschule Zürcher Oberland in Wetzikon

entspricht in Stellung und Organisation der Lehramtsabteilung der Kantonsschule Winterthur.

Das Unterseminar der Töcherschule der Stadt Zürich (Abteilungen IV und V)

Es vermittelt die allgemeine Bildung der künftigen weiblichen Lehrkräfte für die Primarschule in vier Jahreskursen (wie in Küsnacht). Abschlußprüfung, deren Bestehen zum Eintritt ins Oberseminar und zur Immatrikulation an einigen Fakultäten der Universität Zürich berechtigt, unter den gleichen Bedingungen wie das Abgangszeugnis des Unterseminars Küsnacht.

Anschluß an die 3. Sekundarklasse. Eintrittsalter: das zurückgelegte 15. Altersjahr. Aufnahmeprüfung. Schuljahrbeginn im Frühling.

Das Evangelische Lehrerseminar Zürich (privat)

Eintritt mit zurückgelegtem 15. Altersjahr (Anschluß an die 3. Sekundarklasse). Aufnahmeprüfung. Unterseminar (Allgemeinbildung und gewisse Elemente der Berufsbildung): vier Jahreskurse. Das Abschlußexamen berechtigt zum Studium an der Rechts- und staatswissenschaftlichen sowie an den philosophischen Fakultäten der Universität Zürich und zum Eintritt ins Oberseminar (Berufsbildung). Dauer des Oberseminars: ein Jahr. Konvikt. Schul- und Kostgeld.

Heilpädagogisches Seminar Zürich (privat)

Das Heilpädagogische Seminar Zürich ist eine interkantonale Schule. Als Kandidaten werden patentierte Lehrkräfte, diplomierte Kindergärtnerinnen, Fürsorger und Erzieher aufgenommen, welche bereits praktisch heilpädagogisch tätig gewesen sind.

Dauer des Kurses: ein Jahr (zwei Semester Unterricht, zwei Monate Praktikum). Der Kurs vermittelt Lehrern und Erziehern eine Zusatzausbildung für die schulische und erzieherische Betreuung von entwicklungsgehemmten (infirmen, sinnesgeschädigten), geistesschwachen und schwererziehbaren Kindern und Jugendlichen. Schulgeld. Von der Erziehungsdirektion mitunterzeichnete Diplome (A für Lehrer, B für Erzieher).

Weitere Ausbildungsgänge für spezielle heilpädagogische Aufgabenbereiche werden nach Bedarf durchgeführt.

f) Die Ausbildung der Sekundarlehrer und Fachlehrer

Ausbildung der Sekundarlehrer und -lehrerinnen an der Universität in mindestens viersemestrigem Studium. Dazu Aufenthalt von mindestens fünf beziehungsweise drei Monaten im französischen Sprachgebiet für Kandidaten sprachlich-historischer beziehungsweise mathematisch-naturwissenschaftlicher Richtung. Fähigkeitsprüfung. Für die Erwerbung des «Wählbarkeitszeugnisses» als Sekundarlehrer an zürcherischen Sekundarschulen ist der Besitz des zürcherischen Wählbarkeitszeugnisses als Primarlehrer Bedingung.

An der Universität Zürich besteht auch die Möglichkeit der Erwerbung eines Ausweises über Lehrbefähigung in einzelnen Fächern der Sekundarschulstufe (Fachlehrerpatent). Studienzeit mindestens vier Semester. Bewerber um ein Patent für Fremdsprachen müssen sich über einen mindestens halbjährigen Aufenthalt im entsprechenden Sprachgebiet ausweisen. Kollegiengelder und Semesterbeiträge.

g) Kantonales Seminar zur Ausbildung von Lehrkräften für die Real- und Oberschule

Die Ausbildung der Lehrkräfte für die neugeschaffene Real- und Oberschule erfolgt in einem besonderen kantonalen Seminar. Zur Aufnahme in das Seminar werden Besitz des Fähigkeitszeugnisses als zürcherischer Primarlehrer, zweijähriger erfolgreicher Unterricht an der Primarschule, guter Leumund und gesundheitliche Eignung vorausgesetzt. Der Ausbildungsgang dauert zwei Jahre.

Der Lehrgang gliedert sich in beruflich-praktische Ausbildung, in theoretische Weiterbildung und in handwerkliche Ausbildung (Einführung in die Technik und Methodik der Holz- und Metallbearbeitung, Gartenbau). Übungsschule und Lehrpraxis, Praktika in einem industriellen Betrieb und in einem Jugendfürsorgeamt, Aufenthalte im französischen Sprachgebiet.

Abschluß der Ausbildung mit einer Fähigkeitsprüfung (Zwischenprüfung nach zwei Semestern). Die Absolventen erhalten das Fähigkeitszeugnis als Lehrer der Real- und Oberschule und in der Regel gleichzeitig das entsprechende Wählbarkeitszeugnis.

h) Die Ausbildung der Lehrer an den Mittelschulen und an den Berufsschulen

Vorbildung an der Universität Zürich und an der Eidgenössischen Technischen Hochschule. Die Universität vermittelt die wissenschaftliche und praktisch-pädagogische Ausbildung:

1. für das höhere Lehramt in den philologisch-historischen Fächern;
 2. für das höhere Lehramt in den mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächern;
 3. für das höhere Lehramt in den Handelsfächern.
- Staatliches Diplom.

8. Die Maturitätsschulen

a) Die Kantonsschule Zürich (für Knaben)

Fünf selbständige Abteilungen, die zur Maturität führen: das Literargymnasium Zürichberg, das Realgymnasium Zürichberg, das Gymnasium Freudenberg, die Oberrealschule und die Handelsschule.

Die Gymnasien schließen an das Lehrziel der 6. Klasse der zürcherischen Primarschule an und umfassen sechseinhalb Jahreskurse. Eintrittsalter in die 1. Klasse: das zurückgelegte 12. Altersjahr. Aufnahmeprüfung. Das Literargymnasium Zürichberg entspricht dem Typus A, das Realgymnasium Zürichberg und das Gymnasium Freudenberg dem Typus B der eidgenössischen Maturitätsordnung. Das Gymnasium Freudenberg führt neben Realklassen (Typus B) auch einen Literarzug (Typus A). Das Literargymnasium Zürichberg führt neben Literarklassen (Typus A) auch einen Realzug (Typus B).

Die drei Gymnasien haben einen gemeinsamen Unterbau, indem der Lehrplan in den untersten beiden Klassen genau übereinstimmt. Der Entscheid, ob der Gymnasiast das Literargymnasium oder das Realgymnasium durchlaufen will, hat endgültig am Ende der 2. Klasse zu erfolgen. Lateinlose Sonderklasse für Schüler, welche die Schule am Ende des zweiten Gymnasialjahres verlassen wollen. Sie wird im Winterhalbjahr der 2. Gymnasialklasse geführt und bereitet auf den Übertritt in die 3. Sekundarklasse oder auf die Aufnahmeprüfung an die Oberreal- oder Handelsschule vor.

Die Oberrealschule schließt an die 2. Sekundarklasse an und führt in viereinhalb Jahren zur eidgenössischen Maturität vom Typus C. Eintrittsalter: das zurückgelegte 14. Altersjahr. Aufnahmeprüfung.

Die kantonale Handelsschule: siehe Ziffer 6, Litera f.

Schulbeginn im Frühling. Schulgeld für Schüler ohne Wohnsitz im Kanton Zürich.

b) Die Kantonsschule Winterthur (gemischte Schule)

Zwei selbständige Abteilungen:

a) Gymnasium: sechseinhalb Jahreskurse (Typus A und B); Anschluß an die 6. Primarklasse; Eintrittsalter: zurückgelegtes 12. Altersjahr;

b) Oberrealschule: viereinhalb Jahreskurse (Typus C); Anschluß an die 2. Klasse der Sekundarschule.

Aufnahmeprüfung. Schulgeld für Schüler ohne Wohnsitz im Kanton Zürich.

Mit dem Gymnasium Winterthur ist die höhere Mädchenschule der Stadt Winterthur (siehe Ziffer 6, Litera h) verbunden, mit der Oberrealschule die Lehramtsschule (siehe Ziffer 7, Litera e).

c) Die Kantonsschule Zürcher Oberland in Wetzikon (gemischte Schule)

Drei Abteilungen:

1. Gymnasium, Typus A und B. Sechseinhalb Jahreskurse. Anschluß an die 6. Primarklasse. Eintrittsalter: zurückgelegtes 12. Altersjahr.

2. Oberrealschule, Typus C. Viereinhalb Jahreskurse. Gliederung in eine technische Abteilung und eine Lehramtsabteilung, deren Absolventen nach Besuch eines Ergänzungskurses ins Oberseminar

aufgenommen werden. Anschluß an die 2. Klasse der Sekundarschule. Eintrittsalter: zurückgelegtes 14. Altersjahr.

3. Handelsschule: siehe Ziffer 6, Littera f.

Aufnahmeprüfung. Schulgeld für Schüler ohne Wohnsitz im Kanton Zürich.

d) Die Töcherschule der Stadt Zürich (Abteilungen I, IV, V)

Unterabteilungen:

1. Gymnasium I: sechseinhalb Jahreskurse;
2. Gymnasium II: viereinhalb Jahreskurse;
3. Oberrealschule: viereinhalb Jahreskurse;
4. Unterseminar: vier Jahreskurse (siehe Ziffer 7).

Abteilung I: Gymnasium I, sechseinhalb Jahreskurse.

Das Gymnasium I führt im Anschluß an die 6. Klasse der Primarschule in sechseinhalb Jahren zur Maturitätsprüfung. Es umfaßt eine Literar- und eine Realabteilung (Typus A und B der eidgenössischen Maturitätsordnung). Die Maturitätsprüfung ist eidgenössisch anerkannt. Eintrittsalter: das zurückgelegte 12. Altersjahr. Aufnahmeprüfung und Probezeit. Schulbeginn im Frühling.

Abteilung IV: Gymnasium II, viereinhalb Jahreskurse; Oberrealschule, viereinhalb Jahreskurse; Unterseminar, vier Jahreskurse (siehe Ziffer 7).

Das Gymnasium II führt im Anschluß an die 2. Klasse Sekundarschule in viereinhalb Jahren zur Maturitätsprüfung Typus B. Diese ist vom Kanton anerkannt. Wer ein medizinisches Studium oder eines an der ETH wählen möchte, hat sich der eidgenössischen Maturitätsprüfung zu unterziehen. Eintrittsalter: Das zurückgelegte 14. Altersjahr. Aufnahmeprüfung und Probezeit. Schulbeginn im Frühling.

Die Oberrealschule führt im Anschluß an die 2. Klasse Sekundarschule in viereinhalb Jahren zur Maturitätsprüfung Typus C. Diese genießt vorläufige eidgenössische Anerkennung. Eintrittsalter: Das zurückgelegte 14. Altersjahr. Aufnahmeprüfung und Probezeit. Schulbeginn im Frühling.

Abteilung V: Gymnasium I, sechseinhalb Jahreskurse; Unterseminar, vier Jahreskurse (siehe Ziffer 7).

Die Abteilung V ist seit dem Schuljahr 1965/66 im Aufbau begriffen. Für sie gilt, was über das Gymnasium I respektive über das Unterseminar der Abteilungen I und IV gesagt worden ist.

e) Freies Gymnasium in Zürich (privat)

Die Schule umfaßt sechseinhalb Jahreskurse für Knaben und Mädchen mit eigener, staatlich anerkannter Maturitätsprüfung.

1. Vorbereitungsklasse. Entspricht der 6. Primarklasse, bereitet auf die Mittelschule vor und prüft die Eignung für Gymnasium oder Sekundarschule.

2. Literargymnasium (Typus A). Latein von der 1. und Griechisch von der 3. Klasse an.

3. Realgymnasium (Typus B). Latein von der 1. und Englisch von der 3. Klasse an.

4. Oberrealschule (Typus C). Ohne alte Sprachen. Besondere Pflege der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächer. Anschließend an die 2. Sekundar- oder Gymnasialklasse.

5. Sekundarschule. 1. bis 3. Klasse für Knaben und Mädchen. Unterricht nach dem Zürcher Sekundarschullehrplan. Vorbereitung auf Oberrealschule, Handelsschule, Technikum, Lehrerseminar und auf die Berufslehre.

Eintritt ins Gymnasium mit 12 Jahren, in die Vorbereitungsklasse mit 11 Jahren.

*9. Die Hochschulen**a) Die Universität Zürich*

Organisation: Theologische Fakultät (reformiert); Rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät mit handelswissenschaftlicher Abteilung; Medizinische Fakultät mit zahnärztlichem Institut; Veterinär-medicinische Fakultät; Philosophische Fakultät I (philosophisch-philologisch-historische Richtung); Philosophische Fakultät II (mathematisch-naturwissenschaftliche Richtung).

Kollegiengeld und Semesterbeiträge.

Eintritt: 18. Altersjahr. Die Aufnahme erfolgt nach Vorweisung eines Reifezeugnisses einer anerkannten Vorbereitungsanstalt oder nach bestandener Aufnahmeprüfung an der Universität. Doktorat, Lizentiat.

b) Die Eidgenössische Technische Hochschule in Zürich (siehe Seite 11).

10. Lehrmittel und technische Hilfsmittel

Die *obligatorischen Lehrmittel* erscheinen im Staatsverlag und werden unentgeltlich abgegeben.

Die Pädagogische Arbeitsstelle des Pestalozzianums wurde vom Erziehungsrat im Jahre 1964 beauftragt, die Frage der Einführung von *technischen Hilfsmitteln* an den zürcherischen Schulen näher zu prüfen und die Ausarbeitung von auf die Verhältnisse an den zürcherischen Schulen abgestimmten Programmen einzuleiten und praktisch zu erproben. Sobald die Ergebnisse der Untersuchungen vorliegen, werden die zuständigen Instanzen zu entscheiden haben, ob und wie gegebenenfalls die technischen Unterrichtshilfen in die zürcherischen Schulverhältnisse eingebaut werden könnten. Dem Pestalozzianum sind die notwendigen Mittel zur Verfügung gestellt worden, um ein reduziertes Sprachlaboratorium (System Monitor zu zwölf Schülerplätzen) einzurichten. Das Laboratorium bleibt Eigentum des Kantons Zürich und wird allenfalls in einem späteren Zeitpunkt einer kantonalen Mittelschule überlassen.

11. Schulsoziale Einrichtungen

Studentenheim Zürich; Kantinen.

Schülertransporte mit besonderem Schulbus bestehen für die Kantonsschule Winterthur ab Rheinau und in verschiedenen Gemeinden für gemeinsame mit Nachbargemeinden geführte Schulabteilungen der Volksschule. Die Kosten der Transporte von Volksschülern oder der Fahrtentschädigungen sowie der Mittagsverpflegungen werden unter bestimmten Voraussetzungen subventioniert.

Die Schulpflegen befassen sich mit der Errichtung von Horten, der Durchführung von Ferienkolonien und Skilagern, der Leistung von Beiträgen an Ferienversorgungen sowie an die Bekleidung und Ernährung von Schulkindern. Mit den Fragen der Jugendhilfe befassen sich die der Erziehungsdirektion unterstellten Bezirksjugendsekretariate. Für die Stadt Zürich ist das Städtische Jugendamt zuständig.

Schulärztlicher und schulzahnärztlicher Dienst. Der schulärztliche und der schulzahnärztliche Dienst ist Aufgabe der Gemeinden und wird vom Staat mit Beiträgen unterstützt.

Schulpsychologischer Dienst. Der schulpsychologische Dienst befindet sich im Aufbau. Er fällt in die Zuständigkeit der Gemeinden, ist aber vorwiegend bezirksweise organisiert und erhält ebenfalls

Staatsbeiträge. Er wird durch erfahrene Lehrer unter Beizug von Psychologen betreut. Das Schulamt der Stadt Zürich hat vor über zehn Jahren erstmals einen schulpsychologischen Dienst eingerichtet.

Nachwuchsförderung. Die *Berufsberatung* ist bezirksweise geordnet und den der Erziehungsdirektion unterstellten Bezirksjugendsekreтариaten angegliedert. In den Städten Zürich und Winterthur bestehen eigene Stellen, die vom Kanton subventioniert werden. Für Mittel- und Hochschüler führt der Kanton selber eine «Beratungsstelle für Akademische Berufe». – Den Schülern und Studierenden höherer Lehranstalten werden *Stipendien* gemäß der diesbezüglichen Verordnung des Regierungsrates vom 5. Oktober 1959 ausgerichtet. Der Erziehungsrat hat im Jahr 1966 insgesamt Fr. 3 332 400.– an Stipendien zugesprochen. Von dieser Summe erhielten 831 Schüler kantonaler Mittelschulen Fr. 1 254 200.–. In bescheidenem Ausmaß werden auch an strebsame Schüler der 3. Sekundar- und Realklasse Stipendien ausgerichtet.

12. Abendschulen

Am 24. April 1963 beschloß der Gemeinderat der Stadt Zürich, versuchsweise für die Dauer von fünf Jahren an der Gewerbeschule *Maturitätskurse für Berufstätige* zu führen. Die Durchführung dieser Kurse beruht im einzelnen auf folgenden Grundsätzen:

- a) Zulassung von Berufsleuten mit abgeschlossener Lehre oder nach mindestens dreijähriger geregelter Berufstätigkeit.
- b) Mindestalter für Aufnahme 18 Jahre, Höchstalter 40 Jahre.
- c) Maturität: eidgenössische oder kantonale Maturität, Typen B und C.
- d) Ausbildungsdauer: drei Jahre.
- e) Unterrichtszeit: während der ersten drei Semester Abendunterricht, vom vierten Semester an Tagesunterricht.
- f) Die oberste Verantwortung für die Kurse liegt beim Direktor der Gewerbeschule, die unmittelbare Schulleitung führt ein Vorstellvertreter.
- g) Die Lehrerschaft hat sich hauptsächlich aus akademisch gebildeten Lehrern der Gewerbeschule zu rekrutieren.

Im Herbst 1966 haben die Absolventen des ersten Kurszuges mit beachtlichem Erfolg an der eidgenössischen beziehungsweise der kantonalen Maturitätsprüfung teilgenommen. Zur Zeit liegt der Antrag auf definitive Führung dieser Kurse vor dem Gemeinderat.

Der Erziehungsrat plant die Schaffung kantonalzürcherischer Maturitätskurse, die mit einer schuleigenen Matur abschließen und durch Lehrer staatlicher Mittelschulen geführt werden. Voraussetzung für die Verwirklichung dieses Projektes ist die Anerkennung des zweiten Bildungsweges in der in Revision begriffenen eidgenössischen Maturitätsverordnung.

13. Freizeitdienst

Das kantonale Jugendamt gewährt verschiedenen Einrichtungen, die sich der Freizeitgestaltung widmen, finanzielle Beiträge (zum Beispiel Jugendorganisationen, Jugendhäuser, Freizeitwerkstätten).

In der Stadt Zürich führt die Stiftung «Pro Juventute» mehrere Freizeitzentren.

14. Erwachsenenbildung

Volkshochschule des Kantons Zürich. Der Kanton leistet der Volkshochschule einen jährlichen Beitrag von Fr. 105 000.—.

Die Geschäftsstelle der kantonalzürcherischen Arbeitsgemeinschaft für Elternbildung wird vom Jugendamt geführt.

15. Kantonale Dokumentationsstelle

Die kantonale Dokumentationsstelle wird vom Pestalozzianum, Beckenhofstraße 33, 8006 Zürich, geführt.